

ÖSTERREICHISCHE PHYSIOLOGISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Weiterbildungsordnung zur/zum Fachphysiologin/Fachphysiologen der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft bzw. Austrian Physiological Society (ÖPG bzw. APS)

A. Weiterbildungsrichtlinien Fachphysiologin/Fachphysiologie

Die Physiologie erklärt die Funktionen des Lebens vom Molekül bis zum Organismus. Die Weiterbildungsrichtlinien zur Fachphysiologin / zum Fachphysiologen liefern einen Rahmen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Faches Physiologie in Forschung und Lehre. Der Erwerb der Bezeichnung Fachphysiologin / Fachphysiologe dokumentiert die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit und Ausbildung im Fach Physiologie.

§1 Bedingungen

Die Österreichische Physiologische Gesellschaft (ÖPG) verleiht an entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Antrag die Bezeichnung **Fachphysiologin/Fachphysiologe**, wenn sie die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

1. den Nachweis eines biomedizinisch oder naturwissenschaftlich orientierten Studiums mit erfolgreichem Abschluss durch Diplom oder Master of Science mit insgesamt mindestens 300 ECTS oder ein internationaler Abschluss der durch die Europäische Union als gleichwertig eingestuft wird.
2. den Nachweis für eine mindestens 5-jährige experimentell-physiologische und/oder theoretisch-physiologische Tätigkeit an einem Hochschulinstitut ^{1) 2) 3)} erbringen, wobei diese Tätigkeit
 - a. als Vollzeittätigkeit erfolgte (ansonsten verlängert sich die geforderte Beschäftigungsdauer entsprechend), und
 - b. unter der wissenschaftlichen Leitung einer/eines habilitierten Physiologin/Physiologen oder einer/eines Fachphysiologin/Fachphysiologen erfolgte, sowie
3. den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion oder einer wissenschaftlichen Leistung die als gleichwertig anzusehen ist
4. den Nachweis von mindestens 3 wissenschaftlichen Publikationen: Davon 2 Originalarbeiten in internationalen Journalen mit Qualitätssicherung (Peer-Review) mit Erst- oder Letztautorenschaft. Die dritte Publikation kann ein Letter, Review oder Case Report sein, muss aber in einem Organ mit Qualitätssicherung erschienen sein.
5. Nachweis der Beteiligung an der studentischen Lehre zu physiologischen Lehrinhalten über mindestens 36 Monate (Mindestumfang 168 Lehrveranstaltungsstunden),
6. ein Nachweis der Teilnahme an didaktischen Qualifikationsmaßnahmen (Mindestumfang 8 Stunden)

¹⁾ Als Hochschulinstitut gilt in der Regel ein Institut für Physiologie an einer Medizinischen Universität oder einer Veterinärmedizinischen Universität bzw. einer entsprechenden Fakultät einer Universität.

²⁾ Tätigkeiten in vergleichbaren inländischen oder ausländischen Einrichtungen können auf Antrag anerkannt werden.

³⁾ Bis zu 24 Monate können an wissenschaftlichen Einrichtungen anderer verwandter Fachgebiete (insbesondere Anatomie, Biochemie, Biologie, Chemie, Genetik, Immunologie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Physik) oder in wissenschaftlichen Einrichtungen der Universitätsmedizin unter der Anleitung einer/eines habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Wissenschaftlerin / Wissenschaftlers absolviert werden und auf Antrag anerkannt werden.

§2 Antragstellung

Die/der Antragstellerin/Antragsteller beantragt die Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe schriftlich unter Berücksichtigung der Punkte 1-6 aus §1.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der/des wissenschaftlichen Betreuers/in (Mentors/Mentorin) beigelegt, die den Weiterbildungsgang bestätigt. In der Stellungnahme wird die Weiterbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Bezug auf den Weiterbildungskatalog (s. Abschnitt C) und die formalen Bedingungen dargelegt.

Bei positiver Prüfung des Antrags wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu einem Fachgespräch mit einer von der Mitgliederversammlung der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft gewählten Kommission eingeladen. Die Inhalte für dieses Fachgespräch sind im nachstehend aufgeführten Weiterbildungskatalog (Abschnitt C) dargestellt.

§3 Anerkennung der Weiterbildung als Fachärztin/Facharzt für Physiologie und Pathophysiologie

Für approbierte Mediziner wird auch die Facharztprüfung für Physiologie bzw. für Physiologie und Pathophysiologie der Landesärztekammer als Grundlage für die Erteilung der Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologen anerkannt, wenn zusätzlich die unter §1, Punkt 1-6 genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall entfällt das Fachgespräch.

§4 Gültigkeit

Die Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe darf mit dem Erhalt der Urkunde geführt werden.

Aus der Bezeichnung kann kein weiterer Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Führen von weiteren Zusatzbezeichnungen bei Ärzten und Tierärzten regeln die Kammergesetze und Berufsordnungen in den unterschiedlichen Bundesländern. Diese Regelungen werden von der Weiterbildungsrichtlinie der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft nicht berührt.

§5 Übergangsregelung

Auf Antrag können habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Physiologinnen und Physiologen die Bezeichnung Fachphysiologin / Fachphysiologe innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung erwerben, sofern sie die Bedingungen nach § 1 erfüllen; das Fachgespräch entfällt. Während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Einführung, d.h. bis zum 25.09.2025 ist ein Fachgespräch nicht notwendig.

B. Ausführungsbestimmungen Fachphysiologin/Fachphysiologe

§ 1. Allgemeines

1.1 Die Antragstellerin/der Antragsteller weist durch die entsprechenden schriftlichen Unterlagen und ein Fachgespräch nach, dass sie/er in allen Gebieten über Grundkenntnisse und Erfahrungen verfügt und in mindestens einem Hauptgebiet der Physiologie vertiefte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse aufweist (siehe Weiterbildungskatalog).

1.2 Die Österreichische Physiologische Gesellschaft bekundet mit der Zuerkennung der Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe, dass eine Antragstellerin/ein Antragsteller auf mindestens einem wichtigen Teilgebiet der Physiologie zu selbstverantwortlicher Forschung und auf den wichtigen Teilgebieten der Physiologie zur Lehre befähigt ist.

§ 2. Kommission Fachphysiologin/Fachphysiologe der Österreichische Physiologischen Gesellschaft

2.1 Die Kommission Fachphysiologie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Als Mitglieder der Kommission können nur Fachphysiologinnen/Fachphysiologen fungieren, die auch gleichzeitig Mitglieder der ÖPG sind. Für eine Übergangszeit von fünf Jahren kann diese Funktion auch durch habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Mitglieder der ÖPG übernommen werden, die die Voraussetzungen des Abschnitt A, §1, Punkt 1-6 erfüllen.

2.2 Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2.3 Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§3. Antragstellung

3.1 Der Antrag auf Zuerkennung der Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe ist an die Schriftführerin/den Schriftführer der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft zu richten, schriftlich bzw. elektronisch.

3.2 Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a. Lebenslauf
- b. Zeugnisse über akademische und staatliche Abschlüsse
- c. Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 1-6
- d. Stellungnahme nach Abschnitt A, §2
- e. Kopien der Arbeiten nach Abschnitt A, §1, Punkt 4

3.3 Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr von 100,- € für Mitglieder der ÖPG und von 400,- € für Nicht-Mitglieder der ÖPG erhoben.

§4. Prüfung der Antragsunterlagen

3.1 Die eingereichten Unterlagen werden vom der Schriftführerin/dem Schriftführer der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft an die Kommission Fachphysiologin/Fachphysiologe weitergegeben und von dieser geprüft. Hierzu geben mindestens zwei Mitglieder der Kommission ein schriftliches Votum ab.

3.2 Gelangt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass die eingereichten Unterlagen die Kriterien erfüllen, so wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu einem Fachgespräch eingeladen.

3.3 Gelangt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass die eingereichten Unterlagen die Kriterien nicht erfüllen, teilt die Kommission der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, welche Kriterien nicht erfüllt sind.

§5. Fachgespräch

5.1 Das Fachgespräch wird von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern geführt. Hierbei soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin/der Antragsteller über die im Weiterbildungskatalog genannten Grundkenntnisse in allen Gebieten der Physiologie und über vertiefte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse in mindestens einem Hauptgebiet der Physiologie verfügt.

5.2 Über die Inhalte des Fachgesprächs wird ein kurzes schriftliches Protokoll angefertigt, welches dem Vorstand der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft zugeleitet wird. In dem Protokoll ist auch eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Antrags auszusprechen und zu begründen.

5.3 Termine für Fachgespräche sollen binnen 12 Monaten ab Antragstellung abgehalten werden. Ein Termin im Rahmen der Jahrestagung der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft wird angestrebt.

5.4 Die den Kommissionsmitgliedern im Rahmen der Kommissionstätigkeit entstehenden Reisekosten trägt die ÖPG.

§6 Entscheidung über den Antrag

6.1 Der Vorstand der Österreichischen Physiologischen Gesellschaft entscheidet nach Berichterstattung der Kommission Fachphysiologin/Fachphysiologe auf der Basis der eingereichten Unterlagen und des Protokolls des Fachgesprächs.

6.2 Bei Ablehnung des Antrags wird dies schriftlich begründet, der Vorstand der ÖPG kann eine erneute Antragstellung oder eine Wiederholung des Fachgesprächs zulassen.

C. Ausbildungskatalog Fachphysiologin/Fachphysiologe

1. Grundlagenkenntnisse und Erfahrungen in den folgenden Bereichen:
 - den Grundlagen der Physik, Physikalischen Chemie, Biochemie, Mathematik und Biostatistik einschließlich Datenverarbeitung, sowie Anatomie, Histologie und Zytologie
 - der Physiologie des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung, der Physiologie des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushaltes, der Ernährung und der Verdauung, des Elektrolyt- und Wasserhaushaltes und des endokrinen Systems, sowie
 - der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
 - der Physiologie der peripheren Nerven und der Rezeptoren, des Muskels, des zentralen Nervensystems und des vegetativen Nervensystems
 - der Physiologie der Sinnesorgane
 - der Physiologie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in allen Lebensalterstufen,
 - den elektrophysiologischen Methoden und bildgebenden Verfahren zur Untersuchung der Eigenschaften des zentralen Nervensystems sowie der neuronalen und muskulären Elemente
 - den Methoden der Herz-Kreislauf- und Atmungsphysiologie
 - den Methoden der Sport- und Leistungsphysiologie
 - den tierexperimentellen Arbeitstechniken mit den gesetzlichen Vorgaben und den alternativen Methoden zum Tierversuch

2. Zusätzliche vertiefte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse in einem Hauptgebiet der Physiologie.